S 14 RA 17/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RA 17/00
Datum	28.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 203/00
Datum	14.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r Frauen ab September 1999. Insbesondere ist eine BerÃ¼cksichtigung von Pflegezeiten im Beitrittsgebiet als Pflichtbeitragszeiten streitig.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin war nach ihrer Ausbildung bis Juni 1968 als Krankengymnastin abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt. Nach der Geburt ihrer behinderten Tochter am 01.06.1968, die nach den Angaben der KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Pflegegeld der Stufe III und von Sonderpflegegeld erfÃ¼llt hatte, gab sie ihre berufliche TÃ¤tigkeit fÃ¼r lÃ¤ngere ZeitrÃ¤ume wegen deren Pflege auf. Den Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung der KlÃ¤gerin sind folgende Zeiten der Pflege der Tochter zu entnehmen: 01.06.1968 bis 28.02.1977,

01.09.1977 bis 28.02.1978, 01.09.1978 bis 31.08.1985, 01.09.1985 bis 05.01.1986, 06.01.1986 bis 31.12.1986 (verkÃ¼rzte Arbeitszeit wegen Pflege), 01.07.1987 bis 31.12.1991.

Am 05.08.1999 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r Frauen. Nach KontenklÃ¤rung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.09.1999 eine RentengewÃ¤hrung ab, da die KlÃ¤gerin die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Altersrente nach Â§ 39 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfÃ¼llt habe. Sie habe nach Vollendung des 40. Lebensjahres nicht mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt. FÃ¼r diesen Zeitraum seien vielmehr nur 105 PflichtbeitrÃ¤ge nachgewiesen.

Den Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin auf die Anerkennung und Eintragung der Zeiten der PflegetÃ¤tigkeit in ihren Sozialversicherungsausweis verwies, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.1999 zurÃ¼ck. Eine Anerkennung von Pflegezeiten in der ehemaligen DDR sei gesetzlich nicht vorgesehen und damit nicht mÃ¶glich. Der Bundesgesetzgeber habe auch keine MÃ¶glichkeit zur Nachentrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r diese Zeiten eingerÃ¤umt.

Mit der am 07.01.2000 vor dem Sozialgericht Dresden erhobenen Klage fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Sie machte geltend, in der ehemaligen DDR seien die Zeiten der Pflege von FamilienangehÃ¶rigen nach Â§ 14 der Zweiten Rentenverordnung vom 26.07.1984 (GBl. I S. 281) als rentenrechtlich relevante Zeiten anerkannt gewesen. Dies sei durch die Eintragungen im Sozialversicherungsausweis dokumentiert. Diese Pflegezeiten seien deshalb als Beitragszeiten nach Â§ 248 Abs. 3 SGB VI anzuerkennen. Eine tatsÃ¤chliche Zahlung von BeitrÃ¤gen hÃ¤tte sich erÃ¼brigt, da das Pflegegeld als Sozialleistung vom einheitlichen SozialversicherungstrÃ¤ger der DDR gezahlt worden sei und deshalb nur BeitrÃ¤ge an die eigene BehÃ¶rde hÃ¤tten entrichtet werden mÃ¼ssen. Mit Art. 2 Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) i.V.m. Art. 2 Â§ 19 Abs. 3 RÃG habe der Gesetzgeber eine verfassungswidrige Regelung geschaffen, die gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoÃe und in unzulÃ¤ssiger Weise erworbene Rechtspositionen aufhebe. Die Ãbergangsregelung des Art. 2 RÃG verstoÃe gegen Art. 3 sowie Art. 14 Grundgesetz (GG).

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 28.11.2000 ab. Der KlÃ¤gerin stehe ein Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r Frauen nicht zu, weil sie die Voraussetzungen des Â§ 39 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt habe. Die im Sozialversicherungsausweis eingetragenen Pflegezeiten seien weder als Beitrags- noch als BerÃ¼cksichtigungszeiten anzuerkennen. Eine â von der KlÃ¤gerin begehrte â verfassungskonforme Auslegung des Â§ 248 Abs. 3 SGB VI komme nicht in Betracht. Die einschlÃ¤gigen gesetzlichen Regelungen seien auch nicht verfassungswidrig.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Altersrente fÃ¼r Frauen richte sich nach den Vorschriften des SGB VI und nicht nach dem Ãbergangsrecht des Art. 2 RÃG, weil dieses einen Rentenbeginn bis zum 31.12.1996 vorausgesetzt hÃ¤tte (Art. 2 Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3 RÃG). Die Zeiten der Pflege in der ehemaligen DDR seien nicht als

Beitragszeiten nach Â§ 55 Abs. 1 SGB VI anzuerkennen, denn BeitrÃ¤ge seien nicht gezahlt worden und gelten auch nicht nach besonderen Vorschriften als gezahlt. Auch eine sonstige versicherungspflichtige Zeit nach Â§ 3 Nr. 1a SGB VI liege nicht vor. Die Versicherungspflicht von Pflegepersonen sei durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1014) eingefÃ¼hrt worden und betreffe nur Pflegezeiten ab dem 01.04.1995. Die Tatsache, dass in der ehemaligen DDR nach Â§ 14 der Zweiten Renten-VO vom 26.07.1984 (a.a.O.) Pflegezeiten als Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit anerkannt waren, sei fÃ¼r einen nach dem SGB VI begrÃ¼ndeten Anspruch ohne Belang. Die Vorschrift sei nach dem Einigungsvertrag zum 31.12.1991 auÃer Kraft getreten (Anlage II Kap. VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 7 EV). Sie finde keine Anwendung mehr und gelte lediglich im Rahmen des Art. 2 Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RÃG fÃ¼r eine Ãbergangszeit weiter. Die in Art. 2 Â§ 1 Nr. 3 RÃG enthaltenen Stichtagsregelung sei nicht verfassungswidrig. Ebenso wenig bestehe eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber Versicherten aus den alten BundeslÃ¤ndern, die in den vergangenen Jahrzehnten ihre AngehÃ¶rigen gepflegt hatten. Auch ein VerstoÃ gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes sei nicht ersichtlich. Eine â von der KlÃ¤gerin begehrte â verfassungskonforme Auslegung des Â§ 248 Abs. 3 SGB VI komme mangels Vorliegen einer RegelungslÃ¼cke nicht in Betracht.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 11.12.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 18.12.2000 eingelegte Berufung.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 28.11.2000 sowie den Bescheid vom 20.09.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Altersrente fÃ¼r Frauen unter BerÃ¼cksichtigung der im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Pflegezeiten zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Auf den erneuten Antrag der KlÃ¤gerin vom 15.12.2000 hat ihr die Beklagte mit Bescheid vom 19.01.2001 eine ab 01.11.2000 beginnende Altersrente fÃ¼r Frauen gewÃ¤hrt. FÃ¼r den Wert des Rechts auf Altersrente blieben die von der KlÃ¤gerin bis zum 31.12.1990 im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten und nach den rentenrechtlichen Regelungen der ehemaligen DDR als Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit anerkannten Pflegezeiten auÃer Betracht. Diese Zeiten wurden weder als Beitrags- noch als BerÃ¼cksichtigungszeiten der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 15.02.2001 Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 01.02.2001 und vom 28.02.2001 hat der Senat die Beteiligten auf die beabsichtigte Entscheidung im Beschlussverfahren nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Ãuãerung eingerÃ¤umt. Beide Beteiligte erklÃ¤rten ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer gerichtlichen Entscheidung nach Â§ 153 Abs. 4 SGG.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die dem Senat vorlagen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden nach AnhÃ¶rung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckweisen. Eine mÃ¼ndliche Verhandlung war nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG).

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger steht ein â hier allein zu entscheidender â Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r Frauen bereits ab August 1999 nicht zu. Zutreffend hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung im August 1999 die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des bis zum 31.12.1999 geltenden und mit Wirkung ab 01.01.2000 fÃ¼r eine Ãbergangszeit durch Â§ 237a i.d.F. des RRG 1999 ersetzenden Â§ 39 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt hatte.

Nach dem fÃ¼r einen Rentenanspruch bis 31.12.1999 anzuwendenden Â§ 39 SGB VI, der wortgleich ab 01.01.2000 durch Â§ 237a Abs. 1 SGB VI ersetzt worden ist, haben versicherte Frauen Anspruch auf eine Altersrente, wenn sie

1. das 60. Lebensjahr vollendet,
2. nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit und
3. die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt haben.

Ãber die Verweisung des Â§ 39 Satz 2 SGB VI auf die Gleichstellungsregelung des Â§ 38 Satz 2 SGB VI sind den PflichtbeitrÃ¤gen gleichgestellt,

1. gezahlte freiwillige BeitrÃ¤ge, die als PflichtbeitrÃ¤ge gelten, oder
2. PflichtbeitrÃ¤ge, die aus den in Â§ 3 oder 4 genannten GrÃ¼nden gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder
3. fÃ¼r Anrechnungszeiten gezahlte BeitrÃ¤ge, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat.

Zwar hatte die KlÃ¤gerin bei Antragstellung im August 1999 sowohl das 60. Lebensjahr vollendet als auch die Wartezeit von 15 Jahren erfÃ¼llt, jedoch waren zu diesem Zeitpunkt die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§

39 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt, denn nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres im Juli 1979 hatte die KlÃ¤gerin ausweislich der Rentenauskunft vom 20.09.1999 nur 106 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt.

Zutreffend hat die Beklagte fÃ¼r die Ermittlung der Zahl der im maÃgeblichen Zeitraum mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten Kalendermonate die im Sozialversicherungsausweis eingetragenen Zeiten der Pflege der Tochter vom 01.09.1978 bis 31.08.1985, vom 01.09.1985 bis 05.01.1986 sowie vom 01.07.1987 bis 31.12.1991 unberÃ¼cksichtigt gelassen. In diesen Zeiten war die KlÃ¤gerin im Beitrittsgebiet nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig, so dass keine BeitrÃ¤ge an den TrÃ¤ger der Sozialversicherung abgefÃ¼hrt worden sind. Mangels Beitragszahlung sind diese Zeiten deshalb weder nach Â§ 55 SGB VI als Beitragszeiten zu bewerten noch nach Â§ 248 Abs. 3 SGB VI den Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichzustellen. Dem Sozialgericht ist auch darin zu folgen, dass ein Tatbestand weiterer gleichgestellter Zeiten nach Â§ 39 Satz 2 i.V.m. Â§ 38 Satz 2 SGB VI nicht ersichtlich ist. Damit liegen im hier maÃgeblichen Zeitraum (nach Vollendung des 40. Lebensjahres) keine weiteren als von der Beklagten mit dem Vormerkungsbescheid vom 20.09.1999 bereits anerkennten Pflichtbeitragszeiten vor.

Zutreffend hat das Sozialgericht weiter ausgefÃ¼hrt, dass die Regelung des Â§ 14 der Zweiten Renten-VO der ehemaligen DDR vom 26.07.1984 (a.a.O.), wonach fÃ¼r WerktÃ¤tige, die zeitweise durch die Betreuung eines stÃ¤ndig pflegebedÃ¼rftigen FamilienangehÃ¶rigen an der AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit gehindert waren, unter der weiteren Voraussetzung eines Anspruch des PflegebedÃ¼rftigen auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, auf Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld die Jahre der Pflege als versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit angerechnet wurden, mit dem 31.12.1991 auÃer Kraft getreten ist und damit auf den Rentenanspruch der KlÃ¤gerin, die erst im Juli 1999 ihr 60. Lebensjahr vollendete, keine Anwendung finden kann. Insoweit kommt es auf die Eintragungen im Sozialversicherungsausweis der KlÃ¤gerin, die lediglich den Rechtszustand unter Weitergeltung der rentenrechtlichen Regelungen der ehemaligen DDR dokumentieren, nicht an. Eine Vertauensschutz gewÃ¤hrende Regelung hat der Einigungsvertrag lediglich fÃ¼r rentennahe JahrgÃ¤nge bis zum 30.06.1995 vorgesehen. Diese Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber mit Art. 2 RÃG â Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets â umgesetzt und auf RentenansprÃ¼che, die bis zum 31.12.1996 beginnen, erweitert. Dabei ist in Art. 2 Â§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RÃG sinngemÃ¤Ã die bis zum 31.12.1991 geltende Regelung des Â§ 14 der Zweiten Rente-VO Ã¼bernommen worden. Den Regelungen des Art. 2 RÃG unterfÃ¤llt die KlÃ¤gerin jedoch nicht, da â wie bereits ausgefÃ¼hrt â ihre Rente bei ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen frÃ¼hestens zum 01.08.1999 beginnen kann. Ãberzeugend hat das Sozialgericht unter Heranziehung entsprechender Rechtsprechung (vgl. nur BSG, Urteil vom 06.05.1999 â B 8 KN 10/98 R = SozR 3-8575 Art. 2 Â§ 44 RÃG Nr. 1; SÃ¤chsisches LSG, Urteile vom 7.12.1999 und vom 15.3.2000 â L 4 RA 59/99; L 3 KN 31/98) dargelegt, dass die Stichtagsregelung des Ãbergangsrechts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Diesen AusfÃ¼hrungen schlieÃt sich der Senat an (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, ein VerstoÃ gegen Art. 3 GG liege auch insofern vor, als ehemalige DDR-BÃ¼rger, die ihre behinderten AngehÃ¶rigen gepflegt haben, schlechter gestellt sind als nicht erwerbsmÃ¤Ãige Pflegepersonen in den alten BundeslÃ¤ndern, ist eine Ungleichbehandlung â bezogen auf die hier in Streit stehende ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r Frauen â nicht ersichtlich. Zwar war den nicht erwerbsmÃ¤Ãigen Pflegepersonen in den alten BundeslÃ¤ndern bewusst, dass sie fÃ¼r den Zeitraum der Pflege bis zum 31.03.1995 nicht rentenversichert waren, aber die MÃ¶glichkeit hatten, sich freiwillig zu versichern. Mit der Entrichtung freiwilliger BeitrÃ¤ge konnte der Versicherte zwar die Wartezeit fÃ¼r einen Rentenanspruch erfÃ¼llen werden, diese BeitrÃ¤ge waren und sind jedoch nicht geeignet, zur ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen â wie nach Â§ 39 Satz 1 Nr. 2 SGB VI erforderlich â beizutragen, denn es handelt sich gerade nicht um PflichtbeitrÃ¤ge. Vielmehr ist fÃ¼r alle Berechtigten der alten und neuen BundeslÃ¤nder erstmals zum 01.01.1992 mit der Regelung des Â§ 177 SGB VI zur Verbesserung der sozialen Absicherung von Pflegepersonen in der Rentenversicherung die MÃ¶glichkeit der Umwandlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen in PflichtbeitrÃ¤ge geschaffen worden. Von dieser MÃ¶glichkeit konnte auch die KlÃ¤gerin auf Antrag ab 01.01.1992 Gebrauch machen. Diese MÃ¶glichkeit hat die KlÃ¤gerin auch ab November 1994 genutzt. Insoweit ist eine von der KlÃ¤gerin gerÃ¼gte verfassungswidrige Ungleichbehandlung dem Senat nicht ersichtlich.

Zutreffend ist, dass die KlÃ¤gerin wegen der mit Â§ 14 der Zweiten Renten-VO vom 26.07.1984 erfolgten Gleichstellung der Zeiten der Pflege naher FamilienangehÃ¶riger mit den Zeiten einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit keine Veranlassung hatte, eine freiwillige Versicherung abschlieÃen. Sie war davon allerdings nicht ausgeschlossen. Wie bereits dargestellt, sind die rentenrechtlichen Regelungen der ehemaligen DDR aber zum 31.12.1991 auÃer Kraft gesetzt. Insoweit ist es verfassungsrechtlich auch mit Blick auf Art. 3 GG nicht zu beanstanden, dass der Bundesgesetzgeber es im Zuge der Vereinheitlichung des Rentenrechts abgelehnt hat, bei einem Anspruch auf eine SGB VI-Rente derartige Pflegezeiten vor dem 01.01.1992, fÃ¼r die im frÃ¼heren alten Bundesgebiet eine rentenrechtliche Absicherung nicht bestanden hat, den Pflichtbeitragszeiten gleichzustellen und damit auf lange Dauer zu Lasten der Versichertengemeinschaft allein fÃ¼r Berechtigte aus den neuen BundeslÃ¤ndern eine frÃ¼here rentenrechtliche BegÃ¼nstigung fortzusetzen. In diesem Zusammenhang ist auch der Vorwurf der KlÃ¤gerin, es sei willkÃ¼rlich und sachlich nicht gerechtfertigt, dass Â§ 248 Abs. 3 SGB VI auf die tatsÃ¤chliche Zahlung von BeitrÃ¤gen abstelle, ohne verfassungsrechtliche Relevanz.

Aus den vorstehenden GrÃ¼nden war die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen. FÃ¼r einen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 39 SGB VI waren die Voraussetzungen im August 1999 nicht erfÃ¼llt, denn es ist keine gesetzliche Regelung ersichtlich, die im Beitrittsgebiet geleistete Pflegezeiten den Pflichtbeitragszeiten gleichstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024